

Streuobst für alle!

Merkblatt zur

Förderung von Streuobst-Baumpflanzungen

nach den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

A Allgemeine Informationen und Voraussetzungen

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für die Förderung von Streuobst-Baumpflanzungen.

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter stehen im Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zur Verfügung: www.stmelf.bayern.de/foerderung/streuobstpakt-foerderprogramm-streuobst-fuer-alle/

1. Zuwendungsempfänger

Zur Antragstellung berechtigt sind rechtsfähige Vereine, Verbände sowie Kommunen. Diese Antragsteller üben eine sog. Bündelungsfunktion aus.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von Streuobstbäumen zum Zweck der Pflanzung in Bayern. Die Pflanzung der Streuobstbäume kann auf Grundstücken des Antragstellers oder auf Grundstücken Dritter erfolgen. Den Dritten werden hierfür die Bäume vom Antragsteller unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

- Förderfähig sind Kernobst (Apfel und Birne) und Steinobst (Pflaume und Kirsche).
- Weitere förderfähige Arten sind beispielsweise Walnuss, Quitte, Maulbeere, Esskastanie und Wildobstarten, Vogelkirsche, Holz-Apfel, Wild-Birne, Eberesche, Speierling, Elsbeere, Mispel.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Hasel
- Bäume für Erwerbsanlagen (Pflanzdichte von über 100 Obstbäumen je Hektar),
- Ausgleichs – und Ersatzpflanzungen, die im Rahmen von behördlichen Auflagen vorgeschrieben sind,
- Bäume, deren Erwerb über andere Förderprogramme gefördert wird.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig ist der Bruttokaufpreis der Obstbäume.

Der Kaufpreis ist durch die Rechnung einer Baumschule, die auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt ist, nachzuweisen.

Sonstige Ausgaben und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Pflanzung (z.B. Baumpfähle) und der Pflege der Bäume anfallen, sind nicht zuwendungsfähig.

4. Qualitätsanforderungen an die Streuobstbäume

Die Streuobstbäume müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die hochstämmigen Obstbaumarten müssen eine Stammhöhe von im Regelfall 180 cm, mindestens aber 140 cm aufweisen.

- Die Obst-Hochstämme Apfel, Birne und Kirsche müssen auf einer Sämlingsunterlage veredelt sein. Andere Obstbäume können auch auf starkwüchsigen, vegetativ vermehrten Unterlagen veredelt sein.
- Bei den Bäumen muss es sich um wurzelnackte Bäume oder Ballenpflanzen handeln. Containerpflanzen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die vorstehenden Qualitätsanforderungen sind von der Baumschule auf dem Formular „Bestätigung der Qualitätsanforderungen“ zu bestätigen.

Das Vorliegen einer Bestätigung durch die Baumschule entbindet den Antragsteller nicht, seinerseits die Einhaltung der Qualitätsanforderungen zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Qualitätskriteriums Stammhöhe.

5. Fachgerechte Pflanzung der Streuobstbäume

Hinweise für eine fachgerechte Pflanzung können dem Merkblatt „Pflanzanleitung für Streuobstbäume“ unter folgendem Link entnommen werden:

www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/311039.

Allgemeine Hinweise zum Streuobst finden sie unter www.lfl.bayern.de/streuobst.

B Förderhöhe und Förderbedingungen

1. Förderhöhe

Die Mindestanzahl an Streuobstbäumen pro Förderantrag beträgt 10 Bäume.

Bezuschusst wird der Kauf der Bäume mit bis zu 45 Euro pro Baum.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr bewilligt werden.

2. Stellung des Förderantrags

Der Förderantrag ist beim Amt für Ländliche Entwicklung einzureichen.

Das Amt prüft den Förderantrag und erlässt den Zuwendungsbescheid.

3. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Vorhaben dürfen vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht begonnen werden. Bereits begonnene Vorhaben sind von der Förderung ausgeschlossen.

Achtung: Bereits die Bestellung der Streuobstbäume bei der Baumschule zählt als Beginn der Maßnahme.

C Auszahlung und Kontrolle

1. Auszahlung der Förderung

Die Fördermittel werden nach Einreichung und Prüfung des Zahlungsantrages ausgezahlt.

Dem Zahlungsantrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- die auf den Zuwendungsempfänger ausgestellte Rechnung der Baumschule
- der Zahlungsnachweis über die Begleichung der Rechnung,
- die Bestätigung der Baumschule, dass die Bäume die drei Qualitätsanforderungen (siehe Abschnitt A, Nr. 4: Stammhöhe, Unterlage, keine Containerware) erfüllen und
- eine Liste mit den Standorten der gepflanzten Streuobstbäume.

2. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre ab der Auszahlung der Fördermittel. Werden die Streuobstbäume innerhalb der Zweckbindungsfrist entfernt, so wird die Zuwendung im Regelfall anteilig zurückgefordert.

3. Verlust der Zuwendung

Mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. bis hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung ist zu rechnen, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird,
- nicht förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
- Mittel zweckwidrig verwendet werden,
- gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Förderung verstoßen wird,

vor Bewilligung bzw. etwaiger Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit einer Maßnahme begonnen wird oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.

4. Mitteilung an die Finanzbehörden

Aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden (Mitteilungsverordnung-MV) vom 07.09.1993 (BGBl I S. 1554) ist das Amt für Ländliche Entwicklung bei Vereinen und Verbänden dazu verpflichtet, dem örtlich zuständigen Finanzamt folgende Informationen zu übermitteln

- Name und Adresse des Vereins / des Verbandes,
- Steuernummer des Vereins / des Verbandes,
- Höhe und der Tag der Zahlung,
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung

Sollten Sie über keine Steuernummer verfügen, so ist es erforderlich, beim örtlich zuständigen Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen.

Die Steuernummer ist im Zahlungsantrag anzugeben. Die Auszahlung der Fördermittel setzt das Vorliegen einer Steuernummer voraus.

5. Hinweise zum Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen personenbezogenen Daten ist das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung. Die Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt. Sie werden ferner an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus für statistische Zwecke sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt. Darüber hinaus kann die Maßnahme ggf. in der Informationsarbeit der Ländlichen Entwicklung in Bayern dargestellt werden.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte finden Sie im Internet unter www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/ nach Aufruf des für Sie zuständigen Amtes für Ländliche Entwicklung unter „Datenschutz“. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch unmittelbar beim jeweiligen Amt für Ländliche Entwicklung.

6. Bewilligungsbehörde, Ansprechpartner

Bewilligungsbehörde und Ansprechpartner ist das örtlich zuständige Amt für Ländliche Entwicklung. Die Dienstbezirke der Ämter für Ländliche Entwicklung entsprechen den Regierungsbezirken.

Die Anschrift und weitere Informationen zur Organisation sind unter folgender Internetadresse zu finden:

www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/